



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0040 - 0044, DOK 374.21/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens eines Arbeitsunfalles (Sturz aus innerer Ursache eines Dekorateurs mit dem Kopf auf den Fußboden in einem Kaufhaus ohne betriebsbedingten Umstand) - BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 68/83**

Zur Frage des Vorliegens eines Arbeitsunfalles (Sturz aus innerer Ursache eines Dekorateurs mit dem Kopf auf den Fußboden in einem Kaufhaus ohne betriebsbedingten Umstand); hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 68/83 -

(Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 29.03.1963

- 2 RU 75/61 - vgl. BSGE 19, 52-56; vom 26.01.1982

- 2 RU 45/81 - vgl. HV-INFO 2/1983, S. 13-14; vom 22.03.1983

- 2 RU 14/82 - vgl. HV-INFO 5/1983, S. 22-24 und vom

29.03.1984 - 2 RU 21/83 - vgl. HV-INFO 9/1984, S. 33-39 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 68/83 - bei Vorliegen folgenden Sachverhaltes die Angelegenheit an das LSG zurückverwiesen:

Der Ehemann der Klägerin (Herr M.) war in einem Kaufhaus als Dekorateur beschäftigt. Am Unfalltag mußte er Preis- und Reklameschilder aus Pappe oder Kunststoff auswechseln. Diese Schilder waren mit Magneten an der Decke der 3,10 - 3,50 m hohen Verkaufsräume befestigt. Mit einer Stange mußte M. die Magnete von der Decke lösen, die alten Schilder abnehmen und die neuen anbringen. Diese Arbeiten verrichtete er mit nur einer kurzen Unterbrechung ab 7.40 Uhr. Etwa um 13.40 Uhr bemerkte ein Kunde, daß M. beim Weggehen von einem zum anderen Schild schwankte und sodann mit dem Hinterkopf auf den Fußboden aufschlug. Er blieb ohne Bewußtsein liegen und blutete aus Mund und Nase. Eine Woche später starb er, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir besonders hin:

"Das LSG war offenbar - darauf deutet jedenfalls seine abrupte Aussage hin, daß der ursächliche Zusammenhang des Unfalls des Klägers mit einer betrieblichen Tätigkeit wegen der Rechtsprechung des BSG gegeben sei - der Ansicht, hier müsse von einer "Rechtsvermutung" oder einer "Beweisregel" ausgegangen werden, daß ein Versicherter, der auf der Betriebsstätte tot aufgefunden wird, einem Arbeitsunfall erlegen sei. Das wurde jedoch in den zitierten Urteilen nicht gesagt. Das BSG ist vielmehr jeweils im Hinblick auf die tatsächlichen Umstände zu dem Ergebnis gekommen, daß der betriebsbezogene Zusammenhang anzunehmen sei, wenn innere Ursachen auszuschließen seien. Dies ist lediglich die Überprüfung der Beweiswürdigung. Das BSG hat bereits in der Entscheidung vom 29. März 1963 - BSGE 19, 52 - ausgeführt, daß keine Rechtsvermutung für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles besteht, wenn ein Versicherter tot auf der Betriebsstelle aufgefunden wird, sondern darüber in freier Beweiswürdigung zu entscheiden ist.

Das LSG wird also die Beweiswürdigung nachzuholen haben. Dazu gehört die Prüfung, ob die betriebsbezogenen oder die "inneren" Umstände für Entstehung und Folgen des Unfalls ursächlich sind."